BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS
14. August 1998 *

In der Rechtssache T-43/98 R

Emesa Sugar (Free Zone) NV, Gesellschaft des arubanischen Rechts mit Sitz in Oranjestad (Aruba), Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gerard van der Wal, zugelassen beim Hoge Raad der Nederlanden, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Aloyse May, 31, Grand-rue, Luxemburg,

Antragstellerin,

gegen

Rat der Europäischen Union, vertreten durch die Rechtsberater Jürgen Huber und Guus Houttuin als Bevollmächtigte, Zustellungsbevollmächtigter: Alessandro Morbilli, Generaldirektor der Direktion für Rechtsfragen der Europäischen Investitionsbank, 100, boulevard Konrad Adenauer, Luxemburg,

Antragsgegner,

unterstützt durch

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Rechtsberater Thomas van Rijn als Bevollmächtigten, Zustellungsbevollmächtigter: Carlos Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg,

* Verfahrenssprache: Niederländisch.

Königreich Spanien, vertreten durch Abogados del Estado Rosario Silva de Lapuerta und Mónica López-Monis Gallego, Dienst für Gemeinschaftsrechtsstreitigkeiten, als Bevollmächtigte, Zustellungsanschrift: Spanische Botschaft, 4-6, boulevard E. Servais, Luxemburg,

und

Französische Republik, vertreten durch Claude Chavance, Sekretär für Auswärtige Angelegenheiten, als Bevollmächtigten, Zustellungsanschrift: Französische Botschaft, 8 B, boulevard Joseph II, Luxemburg,

Streithelfer,

wegen teilweiser Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses 97/803/EG des Rates vom 24. November 1997 zur Halbzeitänderung des Beschlusses 91/482/EWG über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 329, S. 50)

erläßt

DER PRÄSIDENT DES GERICHTS ERSTER INSTANZ
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

folgenden

Beschluß

Rechtlicher Rahmen

1 Die Insel Aruba ist Teil der mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Länder und Gebiete (im folgenden: ÜLG). Die Assoziation der ÜLG mit der Gemeinschaft ist im Vierten Teil des EG-Vertrages und dem Beschluß 91/482/EWG des

Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 263, S. 1; im folgenden: ÜLG-Beschluß), der in Durchführung des Artikels 136 Absatz 2 EG-Vertrag erlassen wurde, geregelt.

2 Nach Artikel 133 Absatz 1 EG-Vertrag werden die Zölle bei der Einfuhr aus den ÜLG in die Mitgliedstaaten vollständig abgeschafft; dies geschieht nach Maßgabe der im EG-Vertrag vorgesehenen schrittweisen Abschaffung der Zölle zwischen den Mitgliedstaaten.

3 Artikel 101 Absatz 1 des ÜLG-Beschlusses in seiner ursprünglichen Fassung lautete:

„Waren mit Ursprung in den ÜLG sind frei von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen."

4 Artikel 102 des Beschlusses lautete:

„Die Gemeinschaft wendet bei der Einfuhr von Ursprungswaren der ÜLG keine mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung an."

5 Artikel 108 Absatz 1 erster Gedankenstrich des ÜLG-Beschlusses verweist für die Bestimmung des Begriffes Ursprungswaren und die Methoden für die Zusammenarbeit der Verwaltungen auf diesem Gebiet auf dessen Anhang II (im folgenden: Anhang II).

6 Nach Artikel 1 des Anhangs II gilt ein Erzeugnis als Ursprungsware der ÜLG, der Gemeinschaft oder der Atlantik-Karibik-Pazifik-Staaten (im folgenden: AKP-Staaten), wenn es dort entweder vollständig hergestellt oder gewonnen oder in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden ist.

7 Nach Artikel 6 Absatz 2 des Anhangs II gelten vollständig in der Gemeinschaft oder in den AKP-Staaten hergestellte bzw. gewonnene Erzeugnisse, wenn sie in den ÜLG be- oder verarbeitet werden, als vollständig in den ÜLG hergestellt. Nach dieser Bestimmung, der sogenannten „Ursprungskumulierung AKP/ÜLG", konnte daher Zucker mit Ursprung in den AKP-Staaten, der in den ÜLG in bestimmtem Umfang be- oder verarbeitet wurde, zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden.

8 Der ÜLG-Beschluß gilt nach seinem Artikel 240 Absatz 1 für einen Zeitraum von zehn Jahren, der am 1. März 1990 begann. Nach Artikel 240 Absatz 3 Buchstaben a und b beschließt der Rat vor Ablauf des ersten Fünfjahreszeitraums gegebenenfalls außer der finanziellen Hilfe der Gemeinschaft für den zweiten Fünfjahreszeitraum auf Vorschlag der Kommission einstimmig auch die etwaigen Änderungen des ÜLG-Beschlusses, die von den zuständigen Behörden der ÜLG gewünscht oder von der Kommission aufgrund ihrer eigenen Erfahrungen oder aufgrund von Änderungen, die zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten ausgehandelt werden, vorgeschlagen worden sind.

9 Die Kommission empfahl in einer Mitteilung an den Rat über die Halbzeitprüfung der Assoziation der ÜLG mit der Europäischen Gemeinschaft (Dokument KOM [94] 538 endg. vom 21. Dezember 1994) verschiedene Anpassungen dieser Assoziation.

10 Am 16. Februar 1996 legte sie dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluß zur Halbzeitänderung des ÜLG-Beschlusses vor (ABl. C 139, S. 1). In der sechsten und siebten Begründungserwägung dieses Vorschlags führte sie aus, nach Einführung des freien Marktzugangs für alle Ursprungswaren der ÜLG und die Aufrechter-

haltung der Ursprungskumulierung AKP/ÜLG sei festgestellt worden, daß ein Konflikt zwischen den Zielen zweier Gemeinschaftspolitiken drohe, nämlich der Entwicklung der ÜLG und der gemeinsamen Agrarpolitik.

11 In dem Bestreben, dieses Konfliktrisiko zu beseitigen, erließ der Rat den Beschluß 97/803/EG vom 24. November 1997 zur Halbzeitänderung des Beschlusses 91/482/EWG über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 329, S. 50; im folgenden: angefochtener Beschluß).

12 In der siebten Begründungserwägung dieses Beschlusses führte er aus:

„Um neuen Störungen vorzubeugen, ist mit Hilfe geeigneter Maßnahmen ein Rahmen festzulegen, der einen geregelten Handel begünstigt und gleichzeitig mit der gemeinsamen Agrarpolitik vereinbar ist."

13 Zu diesem Zweck wurden durch den angefochtenen Beschluß die Artikel 108a und 108b in den ÜLG-Beschluß eingefügt, die die Ursprungskumulierung AKP/ÜLG für Reis und Zucker im Rahmen einer bestimmten jährlichen Gesamtmenge zulassen.

14 So bestimmt Artikel 108b Absätze 1 und 2 des ÜLG-Beschlusses:

„(1) ... die in Anhang II Artikel 6 genannte Ursprungskumulierung AKP/ÜLG [wird] für eine Jahresmenge von 3 000 Tonnen Zucker zugelassen.

(2) Was die Durchführung der in Absatz 1 genannten Kumulierungsregeln AKP/ÜLG anbelangt, so gilt das Formen von Würfeln aus Zucker oder das Färben als ausreichend, um dem Erzeugnis die Eigenschaft eines Erzeugnisses mit Ursprung in den ÜLG zu verleihen."

15 Der angefochtene Beschluß änderte auch die Artikel 101 Absatz 1 und 102 des ÜLG-Beschlusses, die nunmehr wie folgt lauten:

„Artikel 101

(1) Waren mit Ursprung in den ÜLG sind frei von Einfuhrabgaben zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.

...

Artikel 102

Unbeschadet der Artikel 108a und 108b wendet die Gemeinschaft bei der Einfuhr von Ursprungswaren der ÜLG keine mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung an."

Sachverhalt und Verfahren

16 Seit April 1997 betreibt die Antragstellerin eine Zuckerfabrik auf der Insel Aruba und führt Zucker in die Gemeinschaft aus.

17 Da Zucker in Aruba nicht erzeugt wird, kauft die Antragstellerin bei in den AKP-Staaten niedergelassenen Zuckerrohrraffinerien Weißzucker. Der angekaufte Zukker wird nach Aruba befördert, wo er Be- und Verarbeitungsvorgängen unterzogen wird, nach deren Abschluß das Erzeugnis als Enderzeugnis gilt. Diese Vorgänge bestehen aus der Reinigung des Zuckers, seiner Zerkleinerung (dem sogenannten „Milling": der Zucker wird nach den vom Abnehmer angegebenen Spezifikationen auf das gewünschte Maß gebracht) und seiner Verpackung. Die Fabrik der Antragstellerin hat nach ihren Angaben eine Mindestbehandlungskapazität von 34 000 t Zucker pro Jahr.

18 Die Antragstellerin hat mit Klageschrift, die am 10. März 1998 bei der Kanzlei des Gerichts eingegangen ist, gemäß Artikel 173 Absatz 4 EG-Vertrag Klage auf teilweise Nichtigerklärung des angefochtenen Beschlusses erhoben.

19 Sie hat mit besonderem Schriftsatz, der am 10. April 1998 bei der Kanzlei des Gerichts eingegangen ist, gemäß Artikel 185 EG-Vertrag die Aussetzung des Vollzugs von Artikel 1 Nummern 28, 30, 32 und 60 des angefochtenen Beschlusses beantragt, bis das Gericht in der Hauptsache entschieden hat; hilfsweise hat sie gemäß Artikel 186 EG-Vertrag geeignete einstweilige Anordnungen beantragt.

20 Der Rat hat seine schriftliche Stellungnahme zum Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz am 5. Mai 1998 eingereicht.

21 Das Königreich Spanien, die Kommission und die Französische Republik haben mit Schriftsätzen, die am 23. April, 4. Juni und 12. Juni 1998 bei der Kanzlei des Gerichts eingegangen sind, ihre Zulassung als Streithelfer im vorliegenden Verfahren zur Unterstützung der Anträge des Antragsgegners beantragt. Der Präsident des Gerichts hat diesen Anträgen auf Zulassung als Streithelfer im Rahmen des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes mit Beschlüssen vom 12. Mai, 15. Juni und 16. Juni 1998 stattgegeben.

22 Die Regierung von Aruba, vertreten durch die Rechtsanwälte P. V. F. Bos und M. Slotboom, Rotterdam, Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Loesch und Wolter, 11, rue Goethe, Luxemburg, hat mit Schriftsatz, der am 8. Mai 1998 bei der Kanzlei des Gerichts eingegangen ist, ihre Zulassung als Streithelferin im vorliegenden Verfahren zur Unterstützung der Anträge der Antragstellerin beantragt.

23 Dieser Antrag ist den Parteien des Verfahrens zur Hauptsache gemäß Artikel 116 § 1 der Verfahrensordnung zugestellt worden.

24 Die Antragstellerin hat mit Schriftsatz, der am 12. Mai 1998 bei der Kanzlei des Gerichts eingegangen ist, erklärt, sie erhebe keine Einwände gegen den erwähnten Antrag. Der Rat hat nicht innerhalb der gesetzten Frist dazu Stellung genommen.

25 Die Kanzlei des Gerichts hat die Regierung Arubas mit Telefax vom 27. Mai 1998 aufgefordert, in der mündlichen Verhandlung zu erscheinen, ohne zum Antrag auf Zulassung als Streithelfer Stellung zu nehmen. Eine Kopie des Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz sowie der Stellungnahme des Rates zu diesem Antrag ist ihr zugestellt worden.

26 Die Parteien haben am 22. Juni 1998 mündlich verhandelt.

Entscheidungsgründe

Zum Streithilfeantrag

27 Aruba wird in Anhang IV des EG-Vertrages ausdrücklich bei den ÜLG erwähnt, auf die der Vierte Teil dieses Vertrages Anwendung findet.

28 In diesem Zusammenhang bestimmen die Artikel 132 Absatz 1 und 133 Absatz 1 EG-Vertrag:

„Artikel 132

...

(1) Die Mitgliedstaaten wenden auf ihren Handelsverkehr mit den Ländern und Hoheitsgebieten das System an, das sie aufgrund dieses Vertrages untereinander anwenden.

...

Artikel 133

(1) Zölle bei der Einfuhr von Waren aus den [ÜLG] in die Mitgliedstaaten werden vollständig abgeschafft; dies geschieht nach Maßgabe der in diesem Vertrag vorgesehenen schrittweisen Abschaffung der Zölle zwischen den Mitgliedstaaten."

29 Das Gericht hat in seinem Urteil vom 14. September 1995 in den Rechtssachen T-480/93 und T-483/93 (Antillean Rice Mills u. a./Kommission, Slg. 1995, II-2305, Randnr. 92), gegen das gegenwärtig ein Rechtsmittel beim Gerichtshof anhängig ist (C-390/95 P), entschieden, daß die Durchführung der Regelung der Assoziierung der ÜLG mit der Gemeinschaft, wie sie in den Artikeln 131 bis 135 EG-Vertrag beschrieben sei, ein „dynamischer Prozeß" sei, dessen Einzelheiten gemäß Artikel 136 Absatz 2 EG-Vertrag durch einen Beschluß des Rates festzulegen waren.

30 Es hat ausgeführt (Randnr. 93), daß die vom Rat erlassenen Durchführungsbestimmungen zur Vertiefung der Assoziierung der ÜLG beitragen müßten, um den Handelsverkehr zu steigern und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung durch gemeinsame Bemühungen zu fördern, ohne jedoch die Einführung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet der Landwirtschaft zu gefährden.

31 Schließlich habe der ÜLG-Beschluß erstmals den Grundsatz des freien Zugangs landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in den ÜLG zur Gemeinschaft aufgestellt (Randnr. 94).

32 Artikel 108b des ÜLG-Beschlusses, der durch den angefochtenen Beschluß eingefügt wurde, verfügt jedoch eine mengenmäßige Beschränkung der Einfuhren von Zucker mit Ursprung in den ÜLG-Staaten, indem er die jährlichen Mengen festsetzt, denen die Regelung der Ursprungskumulierung AKP/ÜLG zugute kommen kann.

33 Da Aruba in seiner Eigenschaft als ÜLG in den Genuß der durch den Vierten Teil des EG-Vertrages und den ÜLG-Beschluß eingeführten Regelung des Handelsverkehrs kommen kann und da nach Ansicht der Antragstellerin der angefochtene Beschluß gegen die Artikel 132 und 133 EG-Vertrag verstößt, hat Aruba ein berechtigtes Interesse am Ausgang des vorliegenden Rechtsstreits im Sinne von Artikel 37 Absatz 2 der EG-Satzung des Gerichtshofes, die nach ihrem Artikel 46 auf das Gericht anwendbar ist.

34 Daher ist dem Antrag der Regierung Arubas auf Zulassung als Streithelferin zur Unterstützung der Anträge der Antragstellerin im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes stattzugeben.

Zum Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

35 Nach Artikel 185 in Verbindung mit Artikel 186 EG-Vertrag sowie Artikel 4 des Beschlusses 88/591/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 24. Oktober 1988 zur Errichtung eines Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 319, S. 1) in der Fassung des Beschlusses 93/350/Euratom, EGKS, EWG des Rates vom 8. Juni 1993 (ABl. L 144, S. 21) kann das Gericht, wenn es dies den Umständen nach für nötig hält, die Durchführung der angefochtenen Handlung aussetzen oder die erforderlichen einstweiligen Anordnungen treffen.

36 Nach Artikel 104 § 1 der Verfahrensordnung ist ein Antrag auf Aussetzung des Vollzugs nur zulässig, wenn der Antragsteller die betreffende Maßnahme durch Klage beim Gericht angefochten hat. Nach Artikel 104 § 2 müssen die Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz den Streitgegenstand bezeichnen und die Umstände anführen, aus denen sich die Dringlichkeit ergibt; ferner ist die Notwendigkeit der beantragten Anordnung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht glaubhaft zu machen (Fumus boni iuris). Diese Voraussetzungen sind kumulativ, so daß der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz zurückzuweisen ist, sofern eine von ihnen nicht erfüllt ist (Beschluß des Präsidenten des Gerichtshofes vom 14. Oktober 1996 in der Rechtssache C-286/96 P [R], SCK und FNK/Kommission, Slg. 1996, I-4971, Randnr. 30).

37 Im vorliegenden Fall erscheint es angezeigt, zunächst die Dringlichkeit zu prüfen.

Vorbringen der Parteien

38 Die Antragstellerin macht geltend, die Aussetzung des Vollzugs der angefochtenen Entscheidung sei erforderlich, um zu verhindern, daß ihr ein schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden entstehe.

39 Die im angefochtenen Beschluß für die gesamte Zuckerindustrie der ÜLG auf 3 000 t jährlich festgesetzte Menge Zucker, für die die Ursprungskumulierung AKP/ÜLG gelte (siehe Randnr. 14), entspreche der monatlich in der Fabrik der Antragstellerin be- und verarbeiteten Menge und erlaube nicht einmal, die finanzielle Rentabilität einer einzigen Zuckerfabrik in den ÜLG zu gewährleisten.

40 Die Anwendung des ÜLG-Beschlusses in der durch den angefochtenen Beschluß geänderten Fassung habe bereits zur Einstellung der wirtschaftlichen Tätigkeiten der Antragstellerin in Aruba und zur Schließung ihres Werkes geführt. Dies sei die Folge der durch den angefochtenen Beschluß eingeführten mengenmäßigen Beschränkung sowie des Ausschlusses des Vorgangs des „Milling" (siehe Randnr. 17) aus der Liste der Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die als ausreichend erachtet würden, damit AKP-Zucker als Erzeugnis mit Ursprung in den ÜLG gelten könne.

41 Die Einstellung der Tätigkeiten der Antragstellerin hätten zu einer Demontage ihrer Fabrik geführt, wobei die Maschinen „eingemottet" (außer Betrieb genommen und präpariert) worden seien.

42 Unter Berufung insbesondere auf die Beschlüsse des Präsidenten der Arrondissementsrechtbank Den Haag vom 17. Oktober 1997 (Rechtssache 97/1405) und vom 19. Dezember 1997 (Rechtssache 97/1657) macht die Antragstellerin geltend, daß der Schaden, der ihr zur Zeit durch den angefochtenen Beschluß entstehe, schwer und nicht wiedergutzumachen sei. In diesen Beschlüssen sei festgestellt worden, daß „ihr schwerer und völlig irreparabler Schaden droht".

43 Ihr Schaden sei schwer, da die völlig Einstellung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zur Beendigung der mit ihren Abnehmern geschlossenen Verträge, zum Verlust ihres Marktanteils, zur vorzeitigen Auflösung ihrer Lieferverträge mit dem Rohzuckererzeuger in Trinidad und Tobago, zum Verlust des Vertrauens der Investoren, zum Verlust von Kreditmöglichkeiten und zu Entlassungen führen werde. Daher sei ein ganz erheblicher Schaden für die Antragstellerin und ihre Anteilseigner zu erwarten.

44 Seit der Eröffnung des Werkes in Aruba im April 1997 seien von der Antragstellerin ungefähr 7 500 t Zucker mit Ursprung in den AKP-Staaten verarbeitet und in die Gemeinschaft ausgeführt worden. Seit dem 1. Dezember 1997 habe jedoch der angefochtene Beschluß diese Ausfuhren unmöglich gemacht und den Umsatz der Antragstellerin auf Null reduziert.

45 Die Art der getätigten Investitionen und die unzureichende Nutzung ihres Werkes erlaubten es der Antragstellerin nicht, den Ausgang des Verfahrens zur Hauptsache abzuwarten. Da sie ihre Tätigkeit eingestellt habe, werde die Fälligkeit der Finanzierungsdarlehen aller Wahrscheinlichkeit nach ihren Konkurs herbeiführen, wenn ihrem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nicht stattgegeben werde.

46 Der der Antragstellerin entstandene Schaden sei auch nicht wiedergutzumachen. Zum einen sei es besonders schwierig, den zur Zeit entstehenden Schaden zu bewerten. Zum anderen könne der Schadensersatz, der ihr gewährt werden könne, sie nicht wieder in die Position versetzen, die sie 1997 auf dem Markt eingenommen habe (vgl. Beschluß des Gerichtshofes vom 12. Juli 1990 in der Rechtssache C-195/90 R, Kommission/Deutschland, Slg. 1990, I-3351).

47 Selbst wenn sich in dieser Phase des Verfahrens erweisen sollte, daß der der Antragstellerin entstandene Schaden ein rein finanzieller sei, was nicht der Fall sei, bedeute dies nicht, daß ihr Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz aus diesem Grund zurückzuweisen sei.

48 Denn nach der Rechtsprechung habe das Gericht im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu prüfen, ob unter den Umständen des Einzelfalls Anhaltspunkte dafür bestünden, daß dem Antragsteller ohne die begehrte einstweilige Anordnung ein Schaden drohe, der nicht wiedergutzumachen wäre, wenn die Entscheidung in der Hauptsache ergehe.

49 Das sei auch dann zu prüfen, wenn der geltend gemachte Schaden rein finanziell sei (Beschluß des Präsidenten des Gerichts vom 29. September 1993 in der Rechtssache T-497/93 R II, Hogan/Gerichtshof, Slg. 1993, II-1005). Die Möglichkeit, gemäß Artikel 215 EG-Vertrag auf Schadensersatz zu klagen, bedeute nicht, daß der geltend gemachte Schaden weder schwer noch nicht wiedergutzumachen sei (Beschluß des Präsidenten des Gerichtshofes vom 21. August 1981 in der Rechtssache 232/81 R, Agricola Commerciale Olio u. a./Kommission, Slg. 1981, 2193).

50 Da die Antragstellerin von Konkurs bedroht sei (Beschluß des Präsidenten des Gerichts vom 26. Oktober 1994 in den Rechtssachen T-231/94 R, T-232/94 R und T-234/94 R, Transacciones Marítimas u. a./Kommission, Slg. 1994, II-885, Randnr. 42) oder zumindest bis zu einem Urteil in der Hauptsache eine außergewöhnlich schwere finanzielle Belastung zu tragen habe (Beschluß des Präsidenten des Gerichts vom 25. August 1994 in der Rechtssache T-156/94 R, Aristrain/Kommission, Slg. 1994, II-715, Randnr. 33), seien die Kriterien der Dringlichkeit erfüllt.

51 Der Rat macht geltend, die Antragstellerin habe nicht glaubhaft gemacht, daß Dringlichkeit gegeben sei.

52 Zum einen sei der geltend gemachte Schaden rein finanzieller Art. Daher sei er nicht als nicht wiedergutzumachend anzusehen, denn er könne später finanziell ersetzt werden.

53 Zum anderen habe die Antragstellerin ihre finanzielle Situation nicht so ausreichend erläutert und belegt, daß das Gericht dem Antrag auf Aussetzung des Vollzugs stattgeben könne.

54 Schließlich habe die Antragstellerin das Bestehen eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem angefochtenen Beschluß und dem angeblichen schweren und nicht wiedergutzumachenden Schaden rechtlich nicht hinreichend glaubhaft gemacht. Im vorliegenden Fall sei dieser Schaden allein — oder zumindest zum großen Teil — der Entscheidung der Antragstellerin zuzurechnen, die die möglichen Folgen ihres Verhaltens gekannt habe oder zumindest hätte kennen müssen (Urteile des Gerichtshofes vom 29. September 1982 in der Rechtssache 26/81, Oleifici Mediterranei/EWG, Slg. 1982, 3057, und vom 5. Oktober 1993 in den Rechtssachen C-13/92, C-14/92, C-15/92 und C-16/92, Driessen u. a., Slg. 1993, I-4751).

Rechtliche Würdigung

55 Im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes muß das Gericht prüfen, ob die spätere Aufhebung der streitigen Entscheidung durch das Gericht die Umkehrung der Lage erlaubt, die durch den sofortigen Vollzug dieser Entscheidung entstehen würde, bzw. ob die Aussetzung des Vollzugs dieser Entscheidung ein Hindernis für deren volle Wirksamkeit sein kann, falls die Klage in der Hauptsache abgewiesen wird (vgl. insbesondere Beschluß des Präsidenten des Gerichtshofes vom 11. Mai 1989 in den Rechtssachen 76/89 R, 77/89 R und 91/89 R, Radio Telefis Eireann u. a./Kommission, Slg. 1989, 1141, Randnr. 15).

56 Nach ständiger Rechtsprechung bemißt sich die Dringlichkeit eines Antrags auf einstweilige Anordnung nach der Notwendigkeit, vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren, damit der Antragsteller keinen schweren und nicht wiedergutzumachenden Schaden erleidet. Die Partei, die die Aussetzung des Vollzugs einer angefochtenen Entscheidung beantragt, ist dafür beweispflichtig, daß sie die Entscheidung im Verfahren zur Hauptsache nicht abwarten kann, ohne einen Schaden zu erleiden, der schwere und nicht wiedergutzumachende Folgen hätte (vgl. insbesondere Beschluß des Präsidenten des Gerichts vom 12. Mai 1995 in den Rechtssachen T-79/95 R und T-80/95 R, SNCF und British Railways/Kommission, Slg. 1995, II-1433, Randnr. 36).

57 Für den Grad der erforderlichen Glaubhaftmachung ist von Belang, daß die Artikel 108a und 108b, die jährliche Zollkontingente für die Ausfuhren von Reis und Zucker in die Gemeinschaft vorsehen, den ÜLG-Beschluß ändern, der vor seiner Änderung durch den angefochtenen Beschluß in bezug auf diese beiden Erzeugnisse keine Beschränkung der Ursprungskumulierung AKP/ÜLG vorsah.

58 Aus der siebten Begründungserwägung des angefochtenen Beschlusses geht ausdrücklich hervor, daß der Rat diese neuen Artikel in den ÜLG-Beschluß eingefügt hat, um die Gefahr eines Konflikts zwischen zwei Zielen des EG-Vertrages, nämlich der Entwicklung der ÜLG und der gemeinsamen Agrarpolitik, zu beseitigen. Denn die Einführung des freien Marktzugangs für alle Ursprungswaren der ÜLG und der Ursprungskumulierung AKP/ÜLG durch den ÜLG-Beschluß führte zu schweren Störungen auf dem Gemeinschaftsmarkt, die mehrfach den Erlaß von Schutzmaßnahmen nach sich zogen.

59 Die fraglichen Zollkontingente wurden, wie der Rat und die französische Regierung in der mündlichen Verhandlung ausgeführt haben, eingeführt, um die Einfuhr von Zucker mit Ursprung in den ÜLG in die Gemeinschaft innerhalb von Grenzen aufrechtzuerhalten, die mit dem Gleichgewicht des Gemeinschaftsmarktes für Zucker vereinbar sind. Denn das Fehlen jeder mengenmäßigen Beschränkung könnte dieses Gleichgewicht zum Nachteil der Erzeuger in der Gemeinschaft gefährden. Wie die Kommission und die französische Regierung von der Antragstellerin unwidersprochen ausgeführt haben, würde Zucker jeder Menge, der über die gegenwärtigen Einfuhrgrenzen hinaus eingeführt würde, einen Überschuß auf dem Gemeinschaftsmarkt erzeugen. Das Gleichgewicht könnte in diesen Fällen nur durch Kürzung der Erzeugungsquote der Gemeinschaftserzeuger wiederhergestellt werden.

60 In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes kann das Gericht zudem nur im Fall offenkundiger Dringlichkeit die Entscheidung des Rates über die Schutzmaßnahme, die am besten geeignet ist, Störungen auf den Gemeinschaftsmärkten für

Zucker zu verhindern und gleichzeitig den Erfordernissen in bezug auf die Assoziation der ÜLG mit der Gemeinschaft Rechnung zu tragen, durch seine eigene Beurteilung ersetzen, ohne das Ermessen des Rates zu verletzen (Beschluß des Präsidenten des Gerichts vom 2. März 1998 in der Rechtssache T-310/97 R, Regierung der Niederländischen Antillen/Rat, Slg. 1998, II-455, Randnr. 64).

61 Daher kann dem Antrag der Antragstellerin nur stattgegeben werden, wenn die Dringlichkeit der beantragten Maßnahmen unbestreitbar ist (Beschluß des Präsidenten des Gerichts vom 21. März 1997 in der Rechtssache T-179/96 R, Antonissen/Rat und Kommission, Slg. 1997, II-425, Randnr. 22, und Beschluß Regierung der Niederländischen Antillen/Rat, Randnr. 65).

62 Dies ist nicht glaubhaft gemacht.

63 Der von der Antragstellerin geltend gemachte Schaden ist rein finanzieller Art.

64 Nach dem Vorbringen der Antragstellerin setzt er sich aus drei Bestandteilen zusammen.

65 Erstens bestehe er in entgangenem Gewinn im Zusammenhang mit der Einführung der mengenmäßigen Beschränkungen in bezug auf die Anwendung der Regel der Ursprungskumulierung AKP/ÜLG. Zweitens führe die angefochtene Entscheidung zu einem Verlust von Investitionen. Falls das Gericht den angefochtenen Beschluß für nichtig erkläre, begrenze sich der letztgenannte Schaden jedoch auf die Abschreibungskosten für den Zeitraum, während dessen die Erzeugung und der Absatz unterbrochen gewesen seien.

66 Die Antragstellerin macht weiter „sonstige Schäden" im Zusammenhang mit dem Erlaß des angefochtenen Beschlusses geltend. Es soll sich insbesondere um Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflösung oder Aussetzung der Erfüllung des Zuckerliefervertrags, den die Antragstellerin mit ihrem Lieferanten für die Zeit von 1997 bis 2002 geschlossen habe, mit der Auflösung von Verträgen über den Kauf von Zucker, die sie mit ihren Abnehmern geschlossen habe, und mit der Auflösung von Finanzierungsverträgen entstanden seien, sowie um Kosten für die Unterhaltung des Unternehmens während der Zwischenzeit, wie Mieten, Wartungskosten und Löhne handeln, die sich auf 11 415 ECU pro Monat beliefen.

67 In Beantwortung einer Frage des Gerichts in der mündlichen Verhandlung hat die Antragstellerin im übrigen bestätigt, daß eine mögliche Wiederaufnahme der Zuckererzeugung rein praktische Probleme aufwerfe.

68 Sie hat jedoch geltend gemacht, daß in diesem Zusammenhang ein rechtliches Problem bestehen bleibe, nämlich die mögliche Entscheidung des Rates, die Rechtslage anläßlich der Überprüfung seines ÜLG-Beschlusses zu ändern, dessen Geltungsdauer spätestens am 1. März 2000 ablaufe.

69 Da es sich jedoch um eine reine Hypothese handelt, die auf zukünftigen und ungewissen Ereignissen beruht, kann dieser Umstand gegenwärtig nicht den Erlaß einstweiliger Anordnungen rechtfertigen.

70 Nach allem ist festzustellen, daß der geltend gemachte Schaden grundsätzlich beziffert und gegebenenfalls später ersetzt werden kann, wenn die Antragstellerin in der Hauptsache obsiegt.

71 Nach der Rechtsprechung ist jedoch ein rein finanzieller Schaden — von außergewöhnlichen Umständen abgesehen — nicht als irreparabel anzusehen, da er Gegenstand eines späteren finanziellen Ausgleichs sein kann (vgl. u. a. Beschluß des Präsidenten des Gerichtshofes vom 18. Oktober 1991 in der Rechtssache C-213/91 R, Abertal u. a./Kommission, Slg. 1991, I-5109, Randnr. 24).

72 Nach ständiger Rechtsprechung läßt sich das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände dann feststellen, wenn die Antragstellerin, sollte die beantragte Anordnung nicht ergehen, in ihrer Existenz gefährdet wäre oder eine irreversible Änderung ihres Marktanteils hinnehmen müßte (Beschluß des Präsidenten des Gerichts vom 7. November 1995 in der Rechtssache T-168/95 R, Eridania u. a./Rat, Slg. 1995, II-2817, Randnr. 42).

73 Zum wirtschaftlichen Überleben des Unternehmens macht die Antragstellerin geltend, daß die Anwendung des angefochtenen Beschlusses zur sofortigen Einstellung ihrer Tätigkeit und zur vollständigen Schließung ihres Unternehmens geführt habe. Die Beschäftigten des Unternehmens hätten die Fabrik bereits verlassen; die Maschinen seien angehalten und eingemottet, die Belieferungs- und Abnahmeverträge vorläufig ausgesetzt worden.

74 Die Antragstellerin trägt vor, sie laufe Gefahr, Konkurs anmelden zu müssen; wenn der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz zurückgewiesen werde, könne das Konkursverfahren in den Wochen nach dem zurückweisenden Beschluß eingeleitet werden.

75 Die Antragstellerin hat dieses Vorbringen jedoch nicht glaubhaft gemacht. Weder die Akte noch die umfangreichen Unterlagen, die knapp eine Woche vor der mündlichen Verhandlung eingereicht worden sind — und die im übrigen zurückgewiesen worden sind, da ihre verspätete Vorlage nicht begründet worden ist —, enthalten ausreichende Angaben zur Vermögenssituation der Antragstellerin, die es dem Gericht ermöglichten, ihre finanzielle Situation zu bewerten und zu

beurteilen, ob sich ernstlich vertreten läßt, daß die Antragstellerin, wenn keine einstweiligen Anordnungen erlassen würden, nicht überleben könnte, bis das Gericht in der Hauptsache entschieden hat.

76 Ferner hat es die Antragstellerin unterlassen, Angaben über die Rentabilität ihres Unternehmens zu machen, und insbesondere nicht glaubhaft gemacht, welche jährliche Zuckermenge unabdingbar notwendig sei, um ihr Überleben bis zum Abschluß des Verfahrens in der Hauptsache zu sichern. Die Erklärung in ihren Schriftsätzen, ihre Rentabilität sei nur gewährleistet, wenn sie 34 000 t Zucker pro Jahr ausführen könne, ist eine reine Behauptung, die nicht glaubhaft gemacht ist und die daher folgenlos bleiben muß.

77 Daher hat die Antragstellerin, der dies oblegen hätte, nicht glaubhaft gemacht, daß sie vom Konkurs bedroht sei.

78 Selbst unterstellt, daß die Antragstellerin gerichtlich liquidiert werden müßte, bevor das Gericht in der Hauptsache entscheidet, könnte eine zwangsweise Auflösung der Gesellschaft und der zwangsweise Verkauf ihrer Aktiva über ihre gegenwärtige Lage hinaus nur zu einem zusätzlichen rein finanziellen Schaden führen, der sich später ersetzen ließe.

79 Wie die Antragstellerin selbst geltend macht, hat die Anwendung des angefochtenen Beschlusses bereits zur zeitweiligen Einstellung ihrer Tätigkeit und der Schließung ihres Unternehmens geführt, die die betrieblich bedingte Entlassung der Beschäftigten herbeigeführt hat (vgl. Randnr. 73). Daher würde eine mögliche zwangsweise Auflösung der Antragstellerin nicht zu den gleichen sozioökonomischen Folgen führen wie die Schließung eines werbenden Unternehmens, deren Folgen durch den Erlaß einstweiliger Anordnungen gerade verhindert werden sollen.

80 Unter den ganz besonderen Umständen des vorliegenden Falles kann daher unter Berücksichtigung der in Randnummer 71 angeführten Rechtsprechung auch ein drohender Konkurs, unterstellt, daß er glaubhaft gemacht wäre, die beantragte Aussetzung des Vollzugs nicht rechtfertigen.

81 Zur angeblichen Gefahr einer irreversiblen Änderung ihres Marktanteils hat die Antragstellerin keine Angaben gemacht, die die Annahme ermöglichten, sie sei nach einem Urteil, mit dem der angefochtene Beschluß für nichtig erklärt würde, nicht in der Lage, sich wieder Absatzmöglichkeiten in der Gemeinschaft zu erschließen und ihren Marktanteil dort zurückzuobern.

82 Nach allem hat die Antragstellerin nicht glaubhaft gemacht, daß ihr ein schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden droht.

83 Daher ist keine Dringlichkeit gegeben.

84 Somit ist der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz zurückzuweisen, ohne daß das übrige Vorbringen zu prüfen wäre, mit dem die Antragstellerin die Notwendigkeit der beantragten Aussetzung des Vollzugs glaubhaft machen will.

85 Schließlich ist aus den dargelegten Gründen auch der nicht näher erläuterte Antrag auf Erlaß jeder geeigneten einstweiligen Anordnung zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen

hat

DER PRÄSIDENT DES GERICHTS

beschlossen:

1. **Die Regierung von Aruba wird im vorliegenden Verfahren der einstweiligen Anordnung als Streithelferin zur Unterstützung der Anträge der Antragstellerin zugelassen.**

2. **Der Antrag auf einstweilige Anordnungen wird zurückgewiesen.**

3. **Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.**

Luxemburg, den 14. August 1998

Der Kanzler

H. Jung

Der Präsident

B. Vesterdorf